

Bearbeiterin: Frau Egenter

87700 Memmingen, 31.07.2011

Aktenvermerk

**Betreff: Vollzug der Grundsicherung für Arbeitssuchende - SGB II -
Leistungen für Unterkunft und Heizung;
Änderungen ab 01.11.2008**

I. Ab **01.11.2008** ergeben sich folgende Änderungen:

1. **Anpassung der Obergrenzen/Richtwerte für Kaltmiete,
Betriebs- und Heizkosten:**

Der I. Senat hat am 02.10.2008 die in der beigefügten Vorlage vorgeschlagenen höheren Obergrenzen/Richtwerte für die Kaltmiete bei den 1- und 2-Personenhaushalten, sowie für die Betriebs- und Heizkosten bei sämtlichen Haushaltsgrößen bei einer Gegenstimme von Frau Stadträtin Steiger beschlossen.

2. **Ansatz von regelsatzrelevanten Positionen:**

Soweit in den Kosten der Unterkunft und Heizung Anteile für Haushaltsenergie, Warmwasser und Kochfeuerung enthalten sind, gelten künftig die in der beigefügten Feststellung vom 06.10.2008 gemachten Vorgaben.

II. **ARGE**

zur Kenntnisnahme und Vollzug

III. Referatsleiter Herrn Mäuerle

zur Kenntnisnahme

IV. Zum Akt

Im Auftrag

gez.

Egenter

**Vollzug der Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II;
Leistungen für Unterkunft und Heizung: Anpassung der Obergrenzen für Kaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten**

Vorlage für die Sitzung des I. Senats am 02.10.2008

- I. Die Stadt Memmingen erbringt als kommunaler Träger im Rahmen des Sozialgesetzbuches II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) bei Hilfebedürftigkeit Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben werden vorstehende Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Zur Festlegung der Angemessenheitskriterien wurde seitens des Sozialamtes im Oktober 2004 eine Umfrage bei den örtlichen Wohnungsbaugesellschaften und dem Liegenschaftsamt durchgeführt. Ebenso wurden bezüglich der Betriebs- und Heizkosten Angaben der Stadtwerke verwertet. Auf der Grundlage dieser Auswertung wurden für die Zeit ab 01.01.2005 Obergrenzen für Kaltmiete, Betriebs- und Heizkosten errechnet und mit Beschluss des Sozialhilfeausschusses vom 10.11.2004 für anwendbar erklärt. Aufgrund bereits im 1. Halbjahr 2005 nicht unerheblich gestiegener Heizöl- und Gaspreise wurden die Obergrenzen für Heizkosten nach Beschluss des I. Senats vom 06.06.05 für die Zeit ab 01.07.2005 angepasst. Am 23.11.2006 beschloss der I. Senat mit Wirkung vom 01.01.2007 eine neuerliche Anpassung der Obergrenzen für Heizung; ebenso erfolgte eine Anhebung der Obergrenzen für die Betriebskosten.

Aufgrund der zwischenzeitlich bei sämtlichen Wohnkosten eingetretenen Preisentwicklung ergibt sich in allen Kategorien, für welche Obergrenzen festgelegt sind, Anpassungsbedarf.

1. Kaltmiete:

Im 1. Halbjahr 2008 bei der für den Vollzug des SGB II zuständigen ARGE durchgeführte Erhebungen haben gezeigt, dass im Bereich der Ein- und Zweipersonenhaushalte hinsichtlich der derzeit gültigen Mietobergrenzen Anpassungsbedarf besteht.

Dieselben Schlussfolgerungen ergeben sich auch aus den von der Bundesagentur für Arbeit für die ARGE Memmingen durchgeführten statistischen Auswertungen und den Erfahrungen des Sozialamtes im Bereich der Grundsicherungsempfänger im Alter und bei Erwerbsminderung.

Der Anteil an Ein- und Zweipersonenhaushalten beträgt fast 85 % aller Fälle, welche existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten.

Nach den Vorgaben des Bundessozialgerichtes sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann angemessen, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Das Sozialamt hat deshalb aktuell bei den ortsansässigen Wohnungsbaugesellschaften und dem Liegenschaftsamt die Durchschnittsmiete/qm für Wohnungen, welche vorgenanntem Standard entsprechen, abgefragt. Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erhebung und den in der sozialen Wohnraumförderung maßgeblichen Wohnungsgrößen ist es notwendig, die Obergrenze bzw. den Richtwert für die Kaltmiete bei den Ein- und Zweipersonenhaushalten um jeweils 10,00 € anzuheben.

Dadurch erhöht sich das Wohnungsangebot für den betreffenden Personenkreis um rd. 15 %. Insgesamt erreicht das innerhalb der Richtwerte liegende Wohnungsangebot damit mindestens den zum Zeitpunkt der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum 01.01.2005 maßgeblichen Stand. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die absoluten Werte der Ein- und Zweipersonenhaushalte seit 01.01.2005 um rd. 17 % reduziert haben und damit die Nachfragekonkurrenz zumindest aus dem Kreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII nachgelassen hat.

Bei den festzulegenden Obergrenzen handelt es sich um Richtwerte. Besonderheiten des Einzelfalls rechtfertigen einen individuellen Zuschlag zum Richtwert.

2. Betriebskosten:

Es handelt sich hierbei um die vertraglich festgelegten laufenden Nebenleistungen (z.B. Müllabfuhr, Kaltwasser, Abwasser, Grundsteuer usw.). Diese ‚kalten‘ Betriebskosten gehören ebenfalls zu den Kosten der Unterkunft.

Auch hier haben die Erhebungen der ARGE und die statistischen Auswertungen der Bundesagentur für Arbeit ergeben, dass die derzeit gültigen Obergrenzen nicht mehr ausreichend sind.

Auf der Grundlage aktueller Erhebungen bei den ortsansässigen Wohnungsbaugesellschaften und dem Liegenschaftsamt und unter Berücksichtigung der vom Deutschen Mieterbund im Betriebskostenspiegel 2007 errechneten Werte ist festzustellen, dass die Obergrenzen bzw. Richtwerte bei allen Haushaltsgrößen anzuheben sind. Die diesbezüglich errechneten Daten fließen in den nachfolgenden Beschlussvorschlag ein.

In Höhe der im Rahmen des SGB II jeweils gültigen aktuellen Obergrenzen bzw. Richtwerte werden entsprechend dem Beschluss des Sozialhilfeausschusses vom 10.11.2004 den Leistungsberechtigten im Rahmen des SGB XII (Sozialhilfe) Pauschalen für ‚kalte‘ Betriebskosten gewährt.

3. Heizkosten:

Aufgrund der gestiegenen Energiepreise ist auch hier eine Anpassung der derzeitigen Obergrenzen erforderlich. Die Stadtwerke erhöhen die Tarife zum 01.10.2008. Der Ölpreis ist zwar in den letzten Wochen wieder rückläufig, jedoch hat sich dieser Umstand bisher nur in äußerst beschränktem Maße auf die Heizölpreise ausgewirkt.

Auf der Grundlage des im Bereich der Stadt Memmingen ab 01.10.2008 maßgeblichen Gaspreises, der aktuellen Preise für sonstige Brennstoffe, sowie der sich aus den letzten Umfragen bei den ortsansässigen Wohnungsbaugesellschaften ergebenden durchschnittlichen Kosten für zentralbeheizte Wohnungen einerseits und aktueller Auswertungen zum durchschnittlichen Heizenergieverbrauch andererseits sind die bisherigen Obergrenzen für Heizkosten um durchschnittlich 18 % anzuheben.

Nicht zu den Heizkosten zählen die Aufwendungen für die Warmwasserbereitung und Kochenergie. Diese Kosten sind Bestandteil der Regelleistung.

Bei den neu festzulegenden Obergrenzen für die Heizkosten handelt es sich um Richtwerte. Soweit im Einzelfall höhere Kosten anfallen, können auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe ggf. entsprechende Zuschläge gewährt werden.

In Höhe der im Rahmen des SGB II jeweils gültigen aktuellen Obergrenzen werden entsprechend dem Beschluss des Sozialhilfeausschusses vom 10.11.2004 den Leistungsberechtigten im Rahmen des SGB XII (Sozialhilfe) Pauschalen für die Heizkosten gewährt.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Übernahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II zu berücksichtigenden Obergrenzen, bzw. Richtwerte für Kaltmiete, Betriebs- und Heizkosten werden ab **01.11.2008** wie folgt festgelegt:

Haushaltsgröße	Kaltmiete in €		Betriebskosten in €		Heizkosten in €	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
1-Pers.-Haush.	180,00	190,00	60,00	71,00	50,00	57,00
2-Pers.-Haush.	240,00	250,00	75,00	92,00	58,00	68,00
3-Pers.-Haush.	300,00	300,00	90,00	105,00	66,00	78,00
4-Pers.-Haush.	360,00	360,00	105,00	120,00	73,00	87,00
5-Pers.-Haush.	430,00	430,00	120,00	135,00	80,00	100,00

Bei größeren Haushalten ist die Kaltmiete einzelfallbezogen zu beurteilen.

Bei den Betriebskosten werden zusätzlich 15,00 € pro Person, bei den Heizkosten 8,00 € pro Person anerkannt.

Bei Eigenheimen beträgt der maßgebliche Richtwert 120,00 € (bisher 102 €).

Memmingen, 19.09.2008
Sozialamt

Egenter

II. Herrn Oberbürgermeister
mit der Bitte um Behandlung im 1. Senat am 02.10.2008.

Die Vorlage wurde sowohl mit Referatsleiter Herrn Mäuerle als auch dem Kämmerer, Herrn Hindemit abgestimmt.

III. Referat 4, Herrn Mäuerle
zur Kenntnisnahme

IV. Referat 2, Herrn Hindemit
zur Kenntnisnahme

V. Amt 10, Herrn Langer
zur Kenntnisnahme

VI. Amt 10, Frau Störl
zur Protokollführung

VII. Amt 40 – WV zur Sitzung

Bearbeiterin: Frau Egenter

87700 Memmingen, 31.07.2011

Aktenvermerk

Betreff: Vollzug der Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II – Leistungen für Unterkunft und Heizung; Ansatz von regelsatzrelevanten Positionen ab 01.11.2008

I. Auf der Basis der zwischenzeitlich erfolgten ober- und höchstrichterlichen Rechtssprechung der Sozialgerichte, sowie der Schreiben des BMAS vom 04.08.2008 (Az: II b 5 – 29101/1) und des StMAS vom 11.08.2008 (Az: I 3/2337-5/45/08) werden für die Berechnung der Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit ab **01.11.2008** folgende Vorgaben gemacht:

1. Haushaltsenergie:

Soweit in den Mietaufwendungen die kompletten Kosten für die Haushaltsenergie enthalten sind, sind die KdU in Abhängigkeit von den in der Bedarfsberechnung berücksichtigten Regelleistungen wie folgt zu bereinigen:

Regelleistung in €	Anteil für Haushaltsenergie in €
351	22,11
316	19,90
281	17,69
211	13,27

Die Haushaltsenergie ist für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft entsprechend seiner maßgebenden Regelleistung in Abzug zu bringen.

Die Anteile für Haushaltsenergie sind regelsatzabhängig und deshalb bei jeder Regelsatzerhöhung entsprechend der maßgeblichen Rentenanpassung zu dynamisieren.

Die Hinweise zur Bemessung des regelsatzrelevanten Stromanteils vom 27.07.2007 sind ab 01.11.2008 gegenstandslos.

2. Warmwasserkosten:

Soweit in den Kosten der Unterkunft und Heizung auch die Kosten für die Warmwasserbereitung enthalten sind (i.d.R. in Form eines Abschlages für Heizung und Warmwasser) gilt folgendes:

2.1. Kosten für Warmwasserbereitung können **nicht konkret** erfasst werden:

Entsprechend dem Urteil des BSG vom 27.02.2008 (B 14/11 b AS 15/07 R) können in diesem Fall Warmwasserkosten nur insoweit in Abzug gebracht werden, als hierfür ein Anteil in den im Regelsatz enthaltenen Haushaltsenergiekosten enthalten ist. Das BSG beziffert den Anteil der Warmwasserkosten auf 30 % der gesamten Haushaltsenergiekosten (Stromkosten). Demzufolge sind in Abhängigkeit von den in der Bedarfsberechnung berücksichtigten Regelleistungen die KdU bzw. Heizkosten in nachfolgendem Umfang um die Warmwasserkosten zu bereinigen:

Regelleistung in €	Anteil für Warmwasser in€ 30 % von Haushaltsenergiekosten entsprechend Ziffer 1
351	6,63
316	5,97
281	5,31
211	3,98

Der Warmwasserkostenanteil ist für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft entsprechend seiner maßgeblichen Regelleistung in Abzug zu bringen.

Die Anteile für Warmwasser basieren auf dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Haushaltsenergie und ändern sich damit bei jeder Regelsatzerhöhung (siehe hierzu Ziffer 1.)

Die Hinweise zum pauschalen Ansatz für Warmwasser vom 24.11.2006 (gültig ab 01.01.2007) sind ab 01.11.2008 gegenstandslos.

2.2. Kosten für Warmwasser können **konkret erfasst** werden:

Der standardisierte Abzug für Warmwasser entsprechend Ziffer 2.1 gilt nicht, wenn in einem Haushalt technische Vorrichtungen vorhanden sind, die eine isolierte Erfassung der Kosten für Warmwasserbereitung ermöglichen. Ist es über die Einrichtung getrennter Zähler oder sonstiger Vorrichtungen technisch möglich, die Kosten für Warmwasserbereitung konkret zu erfassen, so sind auch diese konkreten Kosten von den geltend gemachten Kosten der Unterkunft abzuziehen.

Soweit im Rahmen der laufenden Bedarfsberechnung zunächst Abschlagszahlungen zu berücksichtigen sind, sind aus dem kompletten Abschlag für Heizung und Warmwasser die anteiligen Warmwasserkosten im Verhältnis der letzten Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Abzug zu bringen. Die Hinweise zum pauschalen Ansatz für Warmwasser vom 24.11.2006 sind auch hier nicht mehr relevant. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage der den Zeitraum der Leistungsgewährung betreffenden Endabrechnung für Heizung und Warmwasser.

Es obliegt der Selbstverantwortung und dem Selbstbestimmungsrecht des Leistungsempfängers, seinen Warmwasserverbrauch so zu steuern, dass er mit den in den Regelsätzen enthaltenen Kostenanteilen für Warmwasser auskommt. Sind die nachgewiesenen Warmwasserkosten höher, geht dies zulasten des Leistungsempfängers.

3. Kochfeuerung:

Soweit aus den geltend gemachten Kosten für Unterkunft und Heizung isoliert die Kochenergie herauszurechnen ist (solche Fallgestaltungen treten i.d.R. bei Gaskunden auf, die Gas sowohl für Heizung, Warmwasserbereitung als auch zum Kochen beziehen), sind in Abhängigkeit von den in der Bedarfsberechnung berücksichtigten Regelleistungen die KdU bzw. Heizkosten in nachfolgendem Umfang um die Kochfeuerung zu bereinigen:

Regelleistung in €	Anteil für Kochfeuerung in€ 1/6 der Haushaltsenergiekosten entsprechend Ziffer 1
351	3,69
316	3,32
281	2,95
211	2,21

Die Kochfeuerung ist für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft entsprechend seiner maßgeblichen Regelleistung in Abzug zu bringen.

Die Anteile für Kochfeuerung basieren auf dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Haushaltsenergie und ändern sich damit bei jeder Regelsatzerhöhung (siehe hierzu Ziffer 1.)

Die Hinweise zur Berechnung des Anteils Kochfeuerung bei Gasabschlägen vom 24.11.2006 (gültig ab 01.01.2007) sind ab 01.11.2008 gegenstandslos.

II. Verteiler:

1. ARGE zur Kenntnisnahme und Vollzug
2. Referatsleiter Herrn Mäuerle zur Kenntnisnahme

III. Zum Akt

Im Auftrag

gez.

Egenter